

IT-Recht

Hochschule Aalen

Sommersemester 2024

Jana Thieme

Dipl.-Jur. Univ. jana.thieme@hs-aalen.de



Überblick über die gesamte Vorlesung

•	Einführung in das juristische Denken und Arbeiten 1	15.03.2024
•	Einführung in das juristische Denken und Arbeiten 2	22.03.2024
•	Grundlagen des Vertragsrechts 1	05.04.2024
•	Grundlagen des Vertragsrechts 2	12.04.2024
•	Fälle zum Vertragsrecht	19.04.2024
•	Datenschutzrecht 1	26.04.2024
•	Datenschutzrecht 2	03.05.2024
•	Urheberrecht 1	10.05.2024
•	Urheberrecht 2	17.05.2024
•	IT-Vertragsrecht 1	31.05.2024
•	IT-Vertragsrecht 2	07.06.2024
•	Onlinerecht	14.06.2024
•	Übungsklausur	21.06.2024
•	Durchsprache Übungsklausur	28.06.2024



Wiederholung IT-Vertragsrecht



Allgemeines

IT-Vertragsrecht

- = Vertragsrecht der Informationstechnologie
- = Recht der Verträge, deren zentraler Gegenstand die IT ist
- Software
- Hardware
- Dienstleistungen
- Vielfalt der Rechtsnatur von IT-Verträgen



"Den IT-Vertrag" gibt es nicht ...

- Der IT-Vertrag ist kein einheitlicher Vertragstypus, sondern eine Mischung aus Werk-, Dienst-, Miet- und Kaufvertrag
- Die Definition der Leistungen ist von zentraler Bedeutung im Hinblick auf Leistungsumfang, Gewährleistung, Haftung, Vergütung, Kündigung, Abnahme, Vertraulichkeit, Datenschutz etc.



"Den IT-Vertrag" gibt es nicht ...

- Der IT-Vertrag ist kein einheitlicher Vertragstypus, sondern eine Mischung aus Werk-, Dienst-, Miet- und Kaufvertra
- ie Definition der Leistungen ist vergenable Bedeutung ir Leistungsumfang Gerechtelstung. Heitnnenmarktig Konahlen Bedeutung, Bedeutu Stärkung desaligitalen Schaffung erhöhter Rechtssicherheit

 Schaffung erhöhter Rechtssicherheit

07.06.24



NEU: Verträge über digitale Produkte, §§ 327 ff. BGB

§ 327 BGB - Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieses Untertitels sind auf Verbraucherverträge anzuwenden, welche die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen (digitale Produkte) durch den Unternehmer gegen Zahlung eines Preises zum Gegenstand haben. Preis im Sinne dieses Untertitels ist auch eine digitale Darstellung eines Werts.
- (2) Digitale Inhalte sind Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden. Digitale Dienstleistungen sind Dienstleistungen, die dem Verbraucher
 - die Erstellung, die Verarbeitung oder die Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu solchen Daten ermöglichen, oder
 - die gemeinsame Nutzung der vom Verbraucher oder von anderen Nutzern der entsprechenden Dienstleistung in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder sonstige Interaktionen mit diesen Daten ermöglichen.



NEU: Ware mit digitalen Elementen, §§ 475 b ff. BGB

- Waren mit digitalen Elementen sind k\u00f6rperliche Gegenst\u00e4nde, die in einer Weise digitale Produkte enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass sie ihre Funktionen ohne diese digitalen Produkte nicht erf\u00fcllen k\u00f6nnen, \u00a7 327 Abs. 3 S. 1 BGB
- Beispiel Smartwatch
 - kann ihre Funktionen nur mittels einer Software erfüllen.



Hardware-Verträge

1. Hardware-Verträge

- 1.1 Kauf von Hardware
- 1.2 Miete von Hardware
- 1.3 Leasing von Hardware
- 1.4 Wartung von Hardware
- 2. Software-Verträge
- 3. Wartung und Pflege von Hard- und Software
- 4. Sonderformen



Hardware-Verträge

- Hardware-Verträge
- 2. Software-Verträge
 - 2.1 Kauf von Software
 - 2.2 Miete von Software
 - 2.3 Application Service Providing (ASP)
 - 2.4 Erstellung von Individualsoftware
- 3. Wartung und Pflege von Hard- und Software
- 4. Sonderformen



Software-Verträge

Software

- = Computerprogramm
- = eine Folge von Befehlen die nach Aufnahme in einem maschinenlesbaren Träger fähig sind, zu bewirken, dass eine Maschine mit informationsverarbeitenden Fähigkeiten eine bestimmte Funktion oder Aufgabe oder ein bestimmtes Ergebnis anzeigt, ausführt oder erzielt

§ 1 der Mustervorschriften der WIPO

- Oberbegriff für ausführbare Programme und die dazugehörigen Daten
- mit der Hilfe von Software ist ein softwaregesteuertes Gerät in der Lage, Aufgaben zu erledigen
- Software wird häufig durch die Begriffe Skript oder Anwendung beschrieben
- ohne Software ist die Hardware nicht betriebsfähig



Kauf von Software

Software = Sache i.S.d. § 90 BGB?

§ 90 BGB - Begriff der Sache

Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.

- yeistiges Gut ≠ körperlicher Gegenstand
- dennoch bei dauerhafter Überlassung von Standard-Software gegen Einmalzahlung (+), BGH, Urt. V. 15.11.2006 – XII ZR 120/04
- anwendbar ist Kaufrecht, §§ 433 ff. BGB



Kauf von Software

Hauptleistungspflichten der Verkäufers gem. § 433 BGB

- Übergabe und Übereignung der Sache
 - Übergabe und Übereignung auf einem Datenträger
 - Einräumung der Möglichkeit, die Software aus dem Internet herunterzuladen
- keine Sach- oder Rechtsmängel
 - Bedienungsanleitung bzw. Benutzerhandbuch muss überlassen werden
 - Nutzungsrechte an der Software müssen übertragbar sein
 - Verbot des Erstellens einer notwendigen Sicherheitskopie ist unzulässig, § 69 d Abs. 2 UrhG



Kauf von Software

Hauptleistungspflichten der Käufers gem. § 433 BGB

- Kaufpreiszahlung
- Abnahme der Kaufsache



Hardware-Verträge

- Hardware-Verträge
- 2. Software-Verträge
 - 2.1 Kauf von Software
 - 2.2 Miete von Software
 - 2.3 Application Service Providing (ASP)
 - 2.4 Erstellung von Individualsoftware
- 3. Wartung und Pflege von Hard- und Software
- 4. Sonderformen



Miete von Software

bei zeitlich begrenzter Überlassung von Standard-Software gegen regelmäßige Zahlung

Vorteile

- immer die aktuellste Software
- zur Überbrückung von Zeiträumen bei der Einrichtung neuer Systeme
- geringe finanzielle Belastung insbesondere f
 ür kleine und mittelständische Unternehmen
- anwendbar ist Mietrecht, §§ 535 ff. BGB



Miete von Software

Hauptleistungspflichten der Vermieters

- Gebrauchsüberlassung der Mietsache während der Mietzeit
- Erhaltung der Betriebsfähigkeit



Miete von Software

Hauptleistungspflichten der Mieters

Zahlung der Miete

Nebenleistungspflichten des Mieters, § 241 Abs. 2 BGB

- Duldung von Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten
- Einhaltung der vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte
 - Einzelplatzlizenzen dürfen nicht an mehreren Computern verwendet werden

Rückgabepflicht des Mieters, § 546 BGB

- Rückgabe der Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses
 - Verbot des Erstellens einer notwendigen Sicherheitskopie ist zulässig



Hardware-Verträge

- Hardware-Verträge
- 2. Software-Verträge
 - 2.1 Kauf von Software
 - 2.2 Miete von Software
 - 2.3 Application Service Providing (ASP)
 - 2.4 Erstellung von Individualsoftware
- 3. Wartung und Pflege von Hard- und Software
- 4. Sonderformen



Application Service Providing (ASP)

- = Fernnutzung von Softwareprogrammen über das Internet oder andere Netze
- Systembetreiber stellt eigene oder erworbene Software zur Verfügung
- Benutzer nutzt Software, ohne dass diese auf seinem eigenen Computer installiert ist
- i.d.R. "one-to-many"-Modell

Vorteile:

- Outsourcing-Möglichkeit für kleine und mittlere Unternehmen
- keine Kosten für Anschaffung und Pflege der Software

Risiken:

hohe Abhängigkeit vom Anbieter

anwendbar ist Mietrecht, §§ 535 ff. BGB, BGH, Urt. V. 15.11.2006 – XII ZR 120/04



Application Service Providing (ASP)

Hauptleistungspflichten der Vermieters gem. § 535 BGB

- Gebrauchsüberlassung der Mietsache während der Mietzeit
 - Zurverfügungstellung der Software auf dem Server des Providers
 - Einräumung einer Zugriffsmöglichkeit für den Anwender für eine begrenzte Zeit
 - Vereinbarung über die Verfügbarkeit zu Haupt- und Nebennutzungszeiten
- Erhaltung der Betriebsfähigkeit
 - Durchführung von Wartungsarbeiten nur zu Nebennutzungszeiten



Application Service Providing (ASP)

Hauptleistungspflichten der Mieters gem. § 535 BGB

- Zahlung der Miete
 - Pauschalen
 - Vergütung in Abhängigkeit von der Dauer, der Anzahl der Zugriffe oder dem Datenvolumen

Nebenleistungspflichten des Mieters, § 241 Abs. 2 BGB

- Duldung von Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten
- Einhaltung der vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte

Rückgabepflicht des Mieters, § 546 BGB

- Rückgabe der Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses
 - nach Ablauf der Mietzeit ist i.d.R. durch eine Programmsperre kein Zugriff auf die Software mehr möglich



Software-Verträge

- 1. Hardware-Verträge
- 2. Software-Verträge
 - 2.1 Kauf von Software
 - 2.2 Miete von Software
 - 2.3 Application Service Providing (ASP)
 - 2.4 Erstellung von Individualsoftware
- 3. Wartung und Pflege von Hard- und Software
- 4. Sonderformen



Erstellung, Veränderung, Ergänzung, Anpassung oder Umstellung von Software.

Problem: Vertragstypologische Einordnung

Rechtsprechung und Literatur

- geschuldet wird ein bei Vertragsschluss noch nicht fertiges Produkt
- Werkvertragsrecht lässt sowohl körperliche (z.B. Bauwerk) als auch unkörperliche Arbeitsergebnisse (z.B. Gutachten) als "Werk" zu
- Erstellung von Individualsoftware ist ohne Weiteres als unkörperliches Arbeitsergebnis und somit als "Werk" einzuordnen
- anwendbar ist Werkvertragsrecht, §§ 631 ff. BGB



Problem: Vertragstypologische Einordnung

NEU im Zuge der Schulrechtsmodernisierung 2002: § 650 Abs. 1 S. 1 BGB

Auf einen Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat, finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung.

Software = Sache i.S.d. § 90 BGB, BGH, Urt. V. 15.11.2006 – XII ZR 120/04

- Ist Werkvertragsrecht anwendbar?
- Ist Kaufrecht anwendbar?



Lösung: Schwerpunkt des Vertrages

- ist die Lieferung der Schwerpunkt des Vertrages, kommt es über § 650 Abs. 1 S. 1 BGB zur Anwendbarkeit von Kaufrecht
- bilden die Planungsleistungen den Schwerpunkt des Vertrages, ist Werkvertragsrecht anwendbar

Fazit

- bei der Erstellung von Individualsoftware stehen die planerischen und geistig-schöpferischen Leistungen des Programmierers im Vordergrund
- diese T\u00e4tigkeiten bilden den Schwerpunkt des Vertrages
- anwendbar ist Werkvertragsrecht, §§ 631 ff. BGB



Exkurs: Kaufvertragsrecht und Werkvertragsrecht im Vergleich

Bereich	Kaufvertragsrecht	Werkvertragsrecht
Vertragspflicht	Übergabe und Übereignung der	Herstellung des Werkes,
(Zweck des Vertrages)	Sache (Warenumsatz),	§ 631 Abs. 1 BGB
	§ 433 Abs. 1 BGB	(Erfolgsbezogenheit)
Nacherfüllung Wahlrecht	Wahlrecht Käufer,	Wahlrecht Auftragnehmer,
4	§ 439 Abs. 1 BGB	§ 635 Abs. 1 BGB
Abnahme		Abnahme
		§ 640 BGB
Selbstvornahme		Selbstvornahme
Kostenvorschuss		Kostenvorschussanspruch
		§ 637 BGB
Verjährungsfristen	30 Jahre, § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB	2 Jahre, § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB
Länge und Beginn	5 Jahre, § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB	5 Jahre, § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB
	2 Jahre, § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB	3 Jahre, § 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB
	bei Grundstücken mit Übergabe:	ab Abnahme 🖊
	bei Ablieferung der Sache	
Untersuchungs- und Rügepflicht	§ 377 HGB	
Ausschluss Mängelrechte	Kenntnis + grobfahrlässige	Kenntnis bei Abnahme,
	Unkenntnis bei Vertragsabschluss,	§ 640 Abs. 2 BGB
	§ 442 Abs. 1 Satz 2 BGB	
Kündigung		Kündigungsrecht des Auftraggebers
		§ 649 BGB



Hauptleistungspflichten der Unternehmers gem. § 631 BGB

- Herstellung des versprochenen Werkes
 - Regelung über Dauer und Umfang der Prüfung bei Abnahme
- keine Sach- oder Rechtsmängel
 - vorgegeben durch Pflichtenheft gemäß DIN 69901
 - typische Mängel: Funktionsmängel, Inkompatibilität, zu geringe Geschwindigkeit, Viren, Trojaner etc.



Hauptleistungspflichten der Bestellers gem. § 631 BGB

Entrichtung der vereinbarten Vergütung



Exkurs: Vor- und Nachteile der gängigsten Vertragstypen

Vor- und Nachteile Kaufvertrag

- nach 2 Jahren (B2B: 1 Jahr) keine Gewährleistung mehr
- Einmalzahlung zur Abgeltung aller Ansprüche, i.d.R. vor Überlassung
- Support / Pflege / Wartung kann daneben erfolgen (Dienstvertrag)
- Nutzungsrecht zeitlich unbegrenzt

Vor- & Nachteile Mietvertrag

- regelmäßige Zahlungen durch Lizenznehmer
- Gewährleistungspflicht des Lizenzgebers (= Erhalt der Mietsache im vereinbarten Zustand) während kompletter Vertragsdauer
- nur über Gewährleistung hinausgehender Support kann zusätzlich vergütet werden
- Nutzungsrecht endet mit Vertragsende

Vor- & Nachteile Werkvertrag

- Erfolg wird geschuldet → solange Erfolg nicht eingetreten ist, hat Lizenznehmer noch Erfüllungsanspruch!
- Abnahme erforderlich
- Lizenzgeber sollte Abschlagszahlungen vereinbaren (Milestones), da Fälligkeit sonst erst nach Abnahme



- 1. Hardware-Verträge
- Software-Verträge
- 3. Wartung und Pflege von Hard- und Software
- 4. Sonderformen



= Dauerschuldverhältnis, wenn wiederkehrende Leistung

Besonderheit

Dauerschuldverhältnisse können aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, § 314 BGB

Gründe für die dauerhafte Wartung und Pflege von Software

- gesetzliche Neuerungen (z.B. im Bereich der Buchhaltung)
- IT-Sicherheit (z.B. Bedrohungen durch neue Formen von Schadcode)



Vertragstypus "Werkvertrag"

- Schwerpunkt Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und Beseitigung von Störungen
- Werkvertrag, §§ 631 ff. BGB (Erfolg wird geschuldet)
- z. B. Entfernung von Schadcode, Instandsetzung etc.

Vertragstypus "Dienstvertrag"

- Schwerpunkt laufende Serviceleistung als solche
- Dienstvertrag, §§ 611 ff. BGB (Tätigwerden wird geschuldet)
- z. B. Diagnose von Mängeln, Support etc.



Dauerschuldverhältnisse enden durch

- Ablauf der vereinbarten Laufzeit
- Aufhebung
- ordentliche Kündigung
- Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund, § 314 BGB (z. B. wegen dauerhafter Schlechterfüllung oder ständiger Überschreitung der Reaktionszeiten)

Praxis

Mindestvertragslaufzeit mit turnusmäßigen Verlängerungszeiten



Sonderformen

- Hardware-Verträge
- Software-Verträge
- 3. Wartung und Pflege von Hard- und Software
- 4. Sonderformen
 - 4.1 Freeware/Shareware
 - 4.2 Open Source Software
 - 4.3 Cloud-Computing
 - 4.4 Service Level Agreement



Sonderformen

Freeware

Software steht umsonst ohne Einschränkung zur Verfügung

Schenkungsvertrag, § 516 BGB

Shareware

Eingeschränkte Überlassung eines Probeexemplars auf Zeit

Kauf auf Probe, § 454 BGB



- Hardware-Verträge
- Software-Verträge
- 3. Wartung und Pflege von Hard- und Software
- 4. Sonderformen
 - 4.1 Freeware/Shareware
 - **4.2 Open Source Software**
 - 4.3 Cloud-Computing
 - 4.4 Service Level Agreement



Open Source Software

"General Public Licence" (GPL): Software wird kostenfrei und ohne Einschränkungen auf Dauer überlassen, jeder darf verändern und weiterverarbeiten

"Copy Left Licence" (CLL): Software darf frei vertrieben werden, muss aber wieder Regelungen der GPL unterworfen sein

- wenn kostenfrei Schenkungsvertrag gem. § 516 BGB
- wenn kostenpflichtig Kaufvertrag gem. §§ 433 ff. BGB



- 1. Hardware-Verträge
- Software-Verträge
- 3. Wartung und Pflege von Hard- und Software
- 4. Sonderformen
 - 4.1 Freeware/Shareware
 - 4.2 Open Source Software
 - 4.3 Cloud-Computing
 - 4.4 Service Level Agreement



Cloud-Computing

- = Netzwerk, dass sich dynamisch an die Bedürfnisse des Nutzers anpasst
- Anwender greift auf die Systeme des Anbieters zu
- Anwender verlagert komplette Infrastruktur in die "Cloud" und kann flexibel benötigte Kapazitäten auswählen und nicht benötigte Kapazitäten abwählen

Wichtigste Erscheinungsformen:

- Infrastructure-as-a-Service (laaS)
- Platform-as-a-Service (PaaS)
- Software-as-a-Service (SaaS)



Cloud-Computing

Infrastructure-as-a-Service (laaS)

Zurverfügungstellung bedarfsabhängigen Speicherplatzes und Rechenleistung

Platform-as-a-Service (PaaS)

Möglichkeit, in der "Cloud" eigene Software zu entwickeln

Software-as-a-Service (SaaS)

Nutzung erworbener Software oder Software des Cloud-Anbieters



Cloud-Computing

- typengemischte Verträge
- i.d.R. Mietrecht anwendbar, §§ 535 ff. BGB
- Vergütung erfolgt nutzungsabhängig (Speichervolumen, Datenvolumen, Nutzung von Softwaremodulen)

Problem: Dynamische Verschiebung der Daten des Anwenders

- Anwendbarkeit internationalen Rechts
 - Datenschutzproblematik



- Hardware-Verträge
- Software-Verträge
- 3. Wartung und Pflege von Hard- und Software
- 4. Sonderformen
 - 4.1 Freeware/Shareware
 - 4.2 Open Source Software
 - 4.3 Cloud-Computing
 - 4.4 Service Level Agreement



Service Level Agreement (SLA)

- Leistungsstandard-Vereinbarung
 regelt die Qualität der Leistung gegenüber dem Servicenehmer
- während es sich beim Grundvertrag um einen Dienstvertrag oder Mietvertrag handelt, beschränkt sich das SLA auf die Konkretisierung der Ansprüche des Kunden bei Leistungsstörungen
- Ansprüche des Kunden bei Leistungsstörungen werden dezidiert beschrieben und stellen ein eigenes Leistungsstörungsrecht dar
- weitere gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben unberührt
- In der Regel werden ASP-Verträge und andere Providerverträge mit einem SLA-Vertrag verbunden, in dem die ständige Verfügbarkeit des gemieteten IT-Systems für den Nutzer der IT-Leistung geregelt wird.



Service Level Agreement (SLA) – Warum überhaupt?

- gesetzliche Vorschriften enthalten keine brauchbare Qualitätsdefinition,
 § 243 Abs. 1 BGB bestimmt: "Leistungen mittlerer Art und Güte"
- fehlt eine vertragliche Regelung, durch welche die Verfügbarkeit beschränkt wird, so hat der Anbieter grundsätzlich für eine 100%ige Verfügbarkeit einzustehen (BGH, Urteil v. 12.12.2000 "Online-Banking")
- im IT-Bereich sind zumeist "maßgeschneiderte Lösungen" notwendig, gesetzliche Gewährleistungsansprüche passen oft nicht
 - keine verschuldensunabhängige Mängelansprüche im Dienstvertragsrecht
 - werkvertragliches Nachbesserungsrecht faktisch ausgeschlossen, da für den Kunden in Zeiten des schnellen Internets wenig interessant



- Regelung der Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit
- Verpflichtung zum Reporting
- Leistungen zur Störungsbeseitigung
- Sanktionen



- Regelung der Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit
 - Dauer der Uptime pro Zeiteinheit
 - ➤ Antwortzeit eines Systems
- Verpflichtung zum Reporting
- Leistungen zur Störungsbeseitigung
- Sanktionen



- Regelung der Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit
 - Dauer der Uptime pro Zeiteinheit
 - ➤ Antwortzeit eines Systems
- Verpflichtung zum Reporting
 - der Kunde muss die Möglichkeit erhalten, die Erfüllung der Verfügbarkeitsvereinbarung zu überprüfen
 - Anbieter muss dem Kunden regelmäßig eine Übersicht über die Einhaltung der vereinbarten Verfügbarkeit und Qualität zur Verfügung stellen
- Leistungen zur Störungsbeseitigung
- Sanktionen



- Regelung der Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit
 - Dauer der Uptime pro Zeiteinheit
 - Antwortzeit eines Systems
- Verpflichtung zum Reporting
 - der Kunde muss die Möglichkeit erhalten, die Erfüllung der Verfügbarkeitsvereinbarung zu überprüfen
 - Anbieter muss dem Kunden regelmäßig eine Übersicht über die Einhaltung der vereinbarten Verfügbarkeit und Qualität zur Verfügung stellen
- Leistungen zur Störungsbeseitigung
 - Vereinbarung von Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeiten
- Sanktionen



- Regelung der Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit
 - Dauer der Uptime pro Zeiteinheit
 - ➤ Antwortzeit eines Systems
- Verpflichtung zum Reporting
 - der Kunde muss die Möglichkeit erhalten, die Erfüllung der Verfügbarkeitsvereinbarung zu überprüfen
 - Anbieter muss dem Kunden regelmäßig eine Übersicht über die Einhaltung der vereinbarten Verfügbarkeit und Qualität zur Verfügung stellen
- Leistungen zur Störungsbeseitigung
 - Vereinbarung von Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeiten
- Sanktionen
 - Pauschalierter Schadensersatz, Vertragsstrafen oder Kündigungsmöglichkeit



Service Level Agreement (SLA) – Beispiel

"Das IT-System ist mit einer Verfügbarkeit von 98,5% durchgehend 24 Stunden, 7 Tage die Woche einsatzfähig."

- Bezugszeitraum von einer Woche: erlaubter Stillstand (maximum downtime) = 2,52 Stunden pro Woche
- Bezugszeitraum von einem Jahr: erlaubter Stillstand = 131,4 aufeinander folgende Stunden (= ca. 5,5 Tage)
- Berücksichtigung der Wartungsfenster bei Verfügbarkeitsmessung? (regelmäßige Wartungsintervalle, vorherige Genehmigung von außerplanmäßiger Wartung)



IT-Recht

Hochschule Aalen

Sommersemester 2024

Jana Thieme

Dipl.-Jur. Univ. jana.thieme@hs-aalen.de